



Statuten

des Natur- und Vogelschutzvereins Heinzenberg-Domleschg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein Heinzenberg-Domleschg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Bündner Vogelschutz und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Art. 3 Zweck und Tätigkeit

Der Natur- und Vogelschutzverein Heinzenberg-Domleschg fördert das Kennenlernen der Tiere, der Pflanzen und ihrer Lebensbedingungen. Er ist bestrebt, zur Erhaltung einer artenreichen Flora und Fauna, insbesondere der Vögel, beizutragen.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Die Erhaltung, Schaffung und Pflege der Lebensräume zum Schutze unserer Vogelarten und damit unserer typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen, praktischen Arbeitseinsätzen und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (inkl. Kinder bis 16 Jahre) / Partnermitgliedern (Partner im gleichen Haushalt)
- c) Jugendmitgliedern unter 16 Jahren
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder von a) bis d) erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Art. 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Wer mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Organe

Organe sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Revisorat

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche GV wird im Frühjahr abgehalten. Die Einladung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.

Anträge zuhanden der GV müssen bis Ende Januar der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

Jugendmitglieder können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Art. 10 GV, Zuständigkeit

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung von Ausgaben über CHF 1'000
- h) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- i) Wahl der Delegierten für den Kantonalverband
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- m) Verschiedenes

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familien-, Partner- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Prozedere verlangt.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlungen

- a) Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte dies erfordern.
- b) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine solche verlangt, muss die Einladung innert drei Wochen erfolgen.

Art. 14 Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die GV bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 16 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen

Die Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Die Buchhaltung wird von den Revisorinnen / Revisoren geprüft. Diese verfassen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Rechtsgeschäfte und Haftung

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Graubünden zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes. Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25.02.2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13.10.1994

Masein, 22.01.2022

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Annina Schreich

Erica Nicca